



Hohenstaufen-Gymnasium
Möllendorfstraße 29
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/ 370233
E-Mail: thomas.seiler@hsg.edukl.de

17.05.2023

Zur Vorlage im Betrieb

Durchführung eines Betriebspraktikums für Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe des Hohenstaufen-Gymnasiums in der Zeit vom 15.01. bis 26.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang nächsten Jahres führt das Hohenstaufen-Gymnasium in der Zeit vom **15.01. bis 26.01.2024** wieder ein Betriebspraktikum durch. Ziel dieser Einrichtung ist es, den Schülerinnen und Schülern der 9. Klassen einen Einblick in die Berufswirklichkeit zu geben.

Da das Praktikum eine schulische Veranstaltung ist, sind die **Jugendlichen unfall- und haftpflichtversichert**. Sie werden im Unterricht auf das Praktikum vorbereitet und von Lehrern während der Durchführung betreut.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Bemühungen unterstützen würden.

Wesentliche Informationen sind auch dem nebenstehenden Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

Für Fragen steht Ihnen die Schulleitung des Hohenstaufen-Gymnasiums zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Seiler
(Praktikumsleitung)

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums

1. Ein Betriebspraktikum ist eine unterrichtsbezogene **schulische Veranstaltung**.
2. **Jugendarbeitsschutz**
Schüler, die der Vollzeitschule unterliegen, sind Kinder im Sinne des Jugendschutzgesetzes. Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums sind vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Die Schüler dürfen jedoch nur mit leichten und für sie geeigneten **Tätigkeiten**, unter 15 Jahren bis zu 7 Stunden täglich und insgesamt 35 Stunden wöchentlich, über 15 Jahren bis zu 8 Stunden täglich und insgesamt 40 **Wochenstunden**, beschäftigt werden. Eine Beschäftigung mit gefährlichen oder tempoabhängigen Arbeiten ist verboten.
3. Vor der Durchführung des Praktikums ist eine **Haftpflichtversicherung** für die beteiligten Schüler abzuschließen. (Wird **von der Schule abgeschlossen** - Kostenträger ist der kommunale Schulträger)
4. Während des Praktikums führen die von der Schule eingesetzten Lehrer die Aufsicht über ihre Schüler. Die **Aufsichtspflicht** in Praktikumsstätten ist Aufgabe des von dort benannten Betreuers. Seine Aufsicht richtet sich nach den dort bestehenden Bestimmungen und Verhältnissen.
5. Die Schüler sind vor Beginn des Praktikums eingehend über das Verhalten im Betrieb und über Gefahren zu **belehren**, denen sie während ihres Praktikums unter Umständen ausgesetzt sein können. Die jeweils geltenden **Unfallverhütungsvorschriften** werden dem Schüler bei Praktikumsbeginn im erforderlichen Umfang durch den außerschulischen Betreuer bekannt gemacht. Den Anordnungen der Betreuer ist Folge zu leisten.

Versäumnisse sind in Schule und Praktikumsstätte unverzüglich zu melden.

Ein **Entgelt** ist nicht statthaft.

Schülerbeurteilungen durch außerschulische Personen sind unzulässig.

Für Ordnungsmaßnahmen im Verlauf des Praktikums gelten die Regelungen der Übergreifenden Schulordnung.